

II-1895 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 11. Dez. 1972No. 998/J

## Anfrage

der Abgeordneten REGENSBURGER  
und Genossen  
an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie  
betreffend Auslegung von Bestimmungen der 6.Novelle zur Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV) 1967.

In der 6.Novelle zur Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung sind eine Reihe von Bestimmungen enthalten, die zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnten. So weisen z.B. laut Tiroler Tageszeitung vom 11.12.1972 die "bereits mehrmals diskutierten Spikesbestimmungen ihre Tücken auf". Im § 4 Abs.5 heißt es: "Spikes dürfen nur in fabriksneue Reifen und nur nach den Richtlinien des Reifenerzeugers in die von diesem hiefür bestimmten Löcher eingesetzt werden."

Diese Formulierung wird nach Auffassung der Tiroler Tageszeitung dann unklar, wenn die Frage beurteilt werden soll, ob runderneuerte Reifen als fabriksneu oder als gebraucht zu qualifizieren sind.

Die Rechtsabteilung des ÖAMTC vertritt dazu den Standpunkt, daß aus der Bedeutung der Worte "runderneuerte Reifen" diese niemals als fabriksneu einzustufen sind, d.h. nicht der KDV 1967 entsprechen.

Da diese Reifen jedoch völlig neue Laufflächen besitzen und bezüglich Lebensdauer und Abriebfestigkeit fabriksneuen Reifen entsprechen, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie folgende

-2-

## A n f r a g e :

Bedeutet die Formulierung im § 4 Abs.5 KDV, daß Spikes nur in neue, noch nicht gebrauchte Laufflächen eingeschossen werden dürfen, worunter auch runderneuerte Reifen fielen, oder vertreten Sie den Standpunkt, daß runderneuerte Reifen nach den Bestimmungen der 6.Novelle zur KDV 1967 zu qualifizieren sind?